

Konsolidierte nichtamtliche Lesefassung des Allgemeinen Teiles der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig

Die Konsolidierte Fassung beruht auf der hochschulöffentlichen Bekanntmachung 1209 vom 23.03.2018 mit der ersten Änderung (hochschulöffentliche Bekanntmachung 1251 vom 25.04.2019)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) In gesonderten Ordnungen regeln die einzelnen Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge die fachspezifischen Bestimmungen und konkretisieren die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung; insofern haben die Regelungen in der gesonderten Ordnung Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil. Die gesonderten Ordnungen gelten als Besondere Teile dieser Prüfungsordnung und betreffen in erster Linie
 - den zu verleihenden Hochschulgrad,
 - den Inhalt der Urkunden und der Zeugnisse (einschl. eines Diploma Supplement),
 - die Gliederung des Studiums und die Regelstudienzeit,
 - die Beschreibung der Module (einschl. evtl. Praktika) sowie der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen (einschl. der Prüfungsinhalte) sowie die Angabe der ihnen zugeordneten Leistungspunkte
 - die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) und zu der Abschlussarbeit,
 - die Dauer der Abschlussarbeit und
 - die Größe und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei fachübergreifend zusammengesetzten Prüfungsausschüssen.
- (3) Soweit in Diplom- oder Magisterstudiengängen Regelungen fehlen, ist dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung entsprechend heranzuziehen.
- (4) Sehen Besondere Teile der Prüfungsordnung vor, dass Einrichtungen der Hochschule, die keiner Fakultät angehören, Lehre erbringen – etwa bei Schlüsselqualifikationen oder im Professionalisierungsbereich – findet dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung ebenfalls Anwendung. Gleiches gilt im Rahmen von Lehrangeboten, die keinem Studiengang zugeordnet werden und die keine Normierung aufweisen.
- (5) Für Angebote, die keinem Studiengang zugeordnet sind, nimmt die fachliche Leitung der jeweiligen Einrichtung, die die Veranstaltung anbietet, die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. Sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist, ist sie zugleich Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis sowie zu wissenschaftlich begründetem Handeln im Berufsalltag befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen erworben wurden. Kompetenzen im Sinne dieser Vorschrift sind fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden.
- (2) Im Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kompetenzen erwerben. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Abschluss des Studiums notwendigen Kompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3

Modularisierung, Leistungspunkte

- (1) Das Bachelor- oder Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit). Module bestehen i. d. R. aus zwei bis vier aufeinander aufbauenden oder aufeinander verweisenden oder inhaltlich zusammenhängenden Veranstaltungen (z. B. Einführungs-, Vertiefungs- und Anwendungsveranstaltung), die gemeinsam eine bestimmte Kompetenz vermitteln. Den Modulen ist in der Regel eine Studien- und/oder eine Prüfungsleistung zugeordnet.
- (2) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte (LP) ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die durchschnittlich von Studierenden in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung sowie Fertigung der Prüfungen aufzuwenden sind. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt voraus, dass die Studierenden die dem Modul zugeordneten Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkten in einem Studienjahr, d. h. von 30 Leistungspunkten pro Semester. Das Studienangebot ist so zu organisieren, dass die Studierenden i. d. R. 30 Leistungspunkte pro Semester erwerben können.
- (4) Soweit in geeigneten Studiengängen ein Teilzeitstudium zugelassen ist, ist das Studienangebot so zu organisieren, dass in der Regel die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte pro Semester – ausnahmsweise die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte pro Studienjahr – erworben werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils aus Mitgliedern einer Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet, der nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig ist. Einem Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Mitglieder der Professorengruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe an, die, wie deren ständige Vertretungen, von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden. Die Gewählten müssen nicht dem Fakultätsrat entstammen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Sofern mehrere Fakultäten für einen Studiengang verantwortlich sind, können in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und sorgt dafür, dass für die einem Studiengang zugeordneten (Teil-)Prüfungen mindestens zweimal pro Jahr, in der Regel einmal pro Semester, Prüfungstermine festgelegt und Prüfungen durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die zwingend im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu absolvieren sind; entsprechende Lehrangebote sollen mindestens einmal pro Jahr vorgehalten werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung mit dem jeweils dazugehörenden Besonderen Teil eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Notenverteilung. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakte.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hat er sich keine Geschäftsordnung gegeben, gilt ersatzweise die Geschäftsordnung des Senats. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit. Entscheidungen und Bescheide werden von der oder dem Vorsitzenden im Namen des Prüfungsausschusses unterschrieben. Hat sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss in eiligen Fällen im Umlaufverfahren. Satz 1 bleibt unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen, einschließlich bei Beratung der Note, anwesend zu sein.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich, auch wenn die Geschäftsordnung des Senats zur Anwendung kommt. Der Prüfungsausschuss kann Beraterinnen und Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Zuständigkeiten des Studiendekans gem. § 45 Abs. 3 NHG bleiben unberührt.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann der Prüfungsausschuss auf die Prüfenden delegieren. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben dieser oder einer anderen Hochschule sowie in Wissenschaft, in der beruflichen Praxis oder in der Lehre erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Abweichungen und Konkretisierungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sind nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen möglich.
- (3) Soweit studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind, die sich auf den Inhalt eines Moduls beziehen bzw. die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, gilt die oder der für das Modul – oder/und die zugehörigen Lehrveranstaltungen – Verantwortliche als bestellte Prüferin oder als bestellter Prüfer.
- (4) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer nach Maßgabe der Kriterien des Absatz 1 und unter Berücksichtigung von Absatz 2 von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer bestimmt und gilt damit als bestellt. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen muss mindestens eine oder einer der Prüfenden Mitglied der TU Braunschweig und zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.
- (5) Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulischen Kompetenzen

- (1) Prüfungs- oder Studienleistungen, die an einer deutschen Hochschule im gleichen oder verwandten Studiengang, auch in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, vor Studienbeginn erbracht wurden, sollen auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung mit den an der TU Braunschweig dafür vorgesehenen Leistungspunkten anerkannt werden. Die Feststellung, ob ein Studiengang verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche (Ortswechsler) eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Freiversuche und Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Studierende sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Prüfung auf bereits unternommene Versuche hinzuweisen, bei einem Unterlassen gilt die erneute Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 S. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Prüfungs- oder Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer ausländischen Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt und mit den an der TU Braunschweig dafür vorgesehenen Leistungspunkten angerechnet, wenn kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied hinsichtlich erworbener Kompetenzen vorliegt.
- (4) Studien- oder Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sollen auf Antrag der/des Studierenden für ein oder mehrere Module, Prüfungs- oder Studienleistungen anerkannt werden, wenn sich die Kompetenzen bei einer Gesamtbetrachtung in Inhalt, Umfang und Niveau im Wesentlichen entsprechen (Gleichwertigkeit).
- (5) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können höchstens 50% der in einem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzen.
- (6) Eine Anerkennung für eine Prüfungsleistung kann in einem Studiengang nicht mehr beantragt werden, wenn bei dieser Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang bereits ein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig – auch im Sinne von § 11 Abs. 2 – abgelegt wurde. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass die Anerkennung eines Fehlversuchs in allen Studiengängen antragslos vorzunehmen ist, in denen der/die Studierende an der TU Braunschweig parallel eingeschrieben ist, wenn es sich um ein identisches Modul oder eine identische Prüfungs- oder Studienleistung handelt. Identität liegt vor, wenn sich die Qualifikationsziele nahezu entsprechen.
- (8) Abschlussarbeiten müssen grundsätzlich immer an der TU Braunschweig erbracht werden. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines Double-Degree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

- (9) Wird nach Studienbeginn ein Modul an einer anderen Hochschule – auch im Rahmen einer Gasthörerschaft – absolviert, wird dies entgegen Absatz 6 anerkannt, wenn zuvor der Prüfungsausschuss z. B. durch ein Learning Agreement informiert und dieser sein Einverständnis zur Anerkennung erteilt hat. Das Einverständnis ist zu erteilen, wenn eine Anerkennung nach dieser Prüfungsordnung möglich ist. In diesem Fall ist auch ein Fehlversuch anzurechnen. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (10) Unberührt sonstiger Befugnisse kann der jeweilige Prüfungsausschuss Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder außerhochschulische Kompetenzen auch durch Allgemeinverfügung festlegen, die für bestimmte im Studiengang zu erbringende Leistungen anerkannt werden. Diese Allgemeinverfügung ist im Verkündungsblatt der TU Braunschweig bekannt zu geben.
- (11) Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen können gem. § 18 bis zu einem Umfang von max. 35 LP auf Antrag anerkannt werden. Eine anerkannte Leistung kann nachträglich nicht durch eine Zusatzprüfung ersetzt werden.
- (12) Wird eine Leistung nicht anerkannt, liegt die Beweislast bei der Hochschule, soweit der/die Studierende dem Prüfungsausschuss ausreichende Informationen zur Beurteilung zur Verfügung stellt (Informationspflicht).
- (13) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung in der Regel innerhalb von sechs Wochen.
- (14) Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, können nicht anerkannt werden. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (15) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn eine nicht benotete Leistung für eine zu benotende anerkannt wird, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (16) Soweit Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden, betrifft die Anerkennung regelmäßig das Modul, welches die Studien- oder Prüfungsleistung enthält.
- (17) Notenverbesserungen für anerkannte Leistungen sind nicht möglich.

§ 7 **Meldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Zu den einzelnen Prüfungen sowie zur Bachelor- oder Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet, in dem entsprechenden Studiengang bzw. – sofern entsprechende Kapazität vorhanden ist – in einem anderen Studiengang an der Technischen Universität Braunschweig eingeschrieben ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt sind und
 3. bei schriftlichen Arbeiten, die keine Klausuren sind, die Erklärung zur Plagiatskontrolle nach Anlage 4 vorlegt. Die Erklärung zur Plagiatskontrolle ist nur einmalig abzugeben und gilt für alle Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, gilt für die Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen folgendes Verfahren:
1. Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist durch schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantragen.
 2. Zu einer Prüfung gilt als zugelassen, wer sich zu dieser Prüfung unter Beifügung der ggf. vorgeschriebenen Nachweise innerhalb der gesetzten Frist angemeldet hat. Eine Mitteilung ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.
 3. Fristen, die für die Anmeldung zu den Prüfungen gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen.
 4. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle stellt die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Prüfung fest. Der Prüfungsausschuss regelt, in welcher Form und an welchen Stellen die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Anmeldezeiträume und Zeiträume für Anträge auf Wechsel der Prüfungssprache sowie die Mitteilung über die Versagung einer Zulassung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:
- a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind,
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. in dem gleichen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder
 - d. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder
 - e. ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

Im Fall des Buchstaben c. hat der Prüfungsausschuss das endgültige Scheitern in dem betreffenden Studiengang festzustellen und gem. § 19 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 b NHG die Exmatrikulation zu veranlassen.

§ 8 **Beratungsgespräche, Mentorensystem**

- (1) In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass Studierende an einem oder mehreren obligatorischen Beratungsgesprächen teilzunehmen haben. Den Studierenden können auch einzelne Mentorinnen und Mentoren zugeordnet werden.

- (2) Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an dem Beratungsgespräch voraus. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht jeweils aus den Prüfungen und der Abschlussarbeit. Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Das Ablegen einer Prüfung setzt die Immatrikulation bzw. bei Gasthörern die Registrierung zum Prüfungszeitpunkt voraus. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, werden die Studierenden während der Bearbeitungszeit betreut. Prüfungen können u. a. durch folgende Arten von Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3), incl. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren,
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Entwurf (Absatz 6),
5. Referat (Absatz 7)
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 9),
8. Portfolio (Absatz 10),
9. Klausur + (Absatz 11)

In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können weitere Arten von Prüfungen vorgesehen werden, soweit die unterschiedlichen Fachkulturen dieses erfordern, insbesondere um in adäquater Form den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Kompetenzen überprüfen zu können. Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen uneingeschränkt wiederholbar und gehen außer bei der Prüfungsform Klausur+ (Abs. 11) nicht in die Berechnung der Note ein.

- (2) In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungen sowie deren Art und Umfang sowie die Qualifikationsziele aufgeführt. Die Prüfungsinhalte und die zu prüfenden Kompetenzen ergeben sich aus den Qualifikationszielen, die sich aus den beruflichen Anforderungen ergeben sollen, welche hilfsweise herangezogen werden können. Sofern in Besonderen Teilen der Prüfungsordnung verschiedene Prüfungsformen alternativ angegeben sind, ist den Studierenden die Wahl der Prüfungsform im Zeitraum der ersten drei Veranstaltungen des jeweils aktuellen Vorlesungszeitraums über das verwendete Lernmanagementsystem oder durch Aushang oder auf den Internetseiten des Instituts des oder der Prüfenden mitzuteilen. Sofern in Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders angegeben, kann die Wahl der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsform sowohl durch den Prüfungsausschuss als auch – bei studienbegleitenden Prüfungen – durch den Prüfenden oder die Prüfende erfolgen. Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Näheres, insbesondere zur Bearbeitungszeit, ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt. Für Antwort-Wahl- Verfahren gelten die Regelungen der Anlage 5.
- (4) Die mündliche Prüfung findet – nach Vorgabe der Fächer bzw. der Prüfenden – i. d. R. vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen auch durch Videokonferenzen abgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfungs- bzw. Studienleistung ordnungsgemäß erbracht wird. Die letzte Wiederholungsprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Scheitern und damit die Beendigung des Studiums zur Folge hätte, wird abweichend von Satz 1 stets von zwei Prüfenden abgenommen.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
Der architektonische Entwurf beinhaltet auch das Erfassen und die analytische Klärung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe der Architektur ebenso wie die darauf aufbauende Darstellung einer adäquaten Lösung. Zur Entwurfsaufgabe kann gehören, die Ergebnisse der Arbeit in einer Präsentation darzustellen und in einer Diskussion zu begründen. Näheres, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Bearbeitungszeit des architektonischen Entwurfes ist im entsprechenden Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige – i. d. R. schriftliche – Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
 3. Sofern eine schriftliche Ausarbeitung nicht vorliegt, ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung enthält.

- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (10) Das Portfolio umfasst
1. ein von der oder dem Studierenden eigenständig zusammengestelltes Modul-Portfolio (Leistungsmappe), in welchem er oder sie, entweder in papierbasierter oder elektronischer Form, die im Modul erzielten Ergebnisse und Kompetenzen darstellt und reflektiert;
sowie ggf.
 2. eine Diskussion dieses Portfolios mit einem oder einer Prüfenden und einem fachkundigen Beisitzer oder einer fachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden gleichzeitig.
- (11) Eine Klausur+ ist eine Klausur im Sinne des Absatzes 3, bei welcher auf Antrag der oder des Studierenden das Ergebnis einer benoteten oder unbenoteten Studienleistung mit bis zu 50% in das Ergebnis der Prüfung einfließt. Die Studienleistung, die in dem besonderen Teil der Prüfungsordnung für dasselbe Modul festzulegen ist, ist vor der Klausur abzulegen. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen sind insbesondere der prozentuale Anteil an der Gesamtnote bzw. Gesamtbewertung für die jeweilige Klausur sowie der Zeitpunkt der Antragstellung festzulegen.
- (12) Als schriftliche Leistung darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine selbst verfasste Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung vorgelegen hat. Zusammen mit der schriftlichen Leistung hat die oder der Studierende eine schriftliche Versicherung darüber einzureichen, dass die schriftliche Leistung (bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil) selbstständig verfasst, noch nicht im Rahmen anderer Prüfungen vorgelegt wurde und keine anderen als die genehmigten oder angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Leistung ist in deutscher Sprache oder in Absprache mit der oder dem Prüfenden in Englisch oder einer anderen Sprache abzufassen. Die Aufgabe für die Prüfung wird von der, dem oder den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. Die oder der Prüfende hat die Bewertung schriftlicher Arbeiten (einschließlich der Abschlussarbeiten) schriftlich unter Hinweis auf die für das Ergebnis ausschlaggebenden Gesichtspunkte zu begründen.

- (13) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (14) Studierende können bei Krankheit oder Behinderung einen Nachteilsausgleich beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Voraussetzung eines Nachteilsausgleichs ist der Nachweis, dass die Studentin oder der Student, nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder mehrere Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Hinsichtlich des Nachweises gilt, dass ärztliche Atteste so aussagekräftig sein müssen, dass der Prüfungsausschuss Symptome, Art und Umfang sowie Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, soll der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewähren. Bei dieser Ermessensentscheidung werden insbesondere Verhältnismäßigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt, sodass sowohl eine Unter- als auch eine Überkompensation vermieden werden.
- Als Nachteilsausgleich käme insbesondere in Betracht: Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums, Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten), Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren), Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder praktische durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt, Befreiung von evtl. gegebener Anwesenheitspflicht (durch kompensatorische Leistung), Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) und zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen (z. B. Großschrift) sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Festlegung von Prüfungsterminen nach Möglichkeit.
- Dauerleiden können nur insoweit ausgeglichen werden, als dass diese die Fähigkeit zur Darstellung des Wissens in der Prüfung betreffen. Dauerleiden, welche gerade die durch die Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit berühren, werden grundsätzlich nicht ausgeglichen. Letzteres gilt nicht, wenn dem Prüfling nur solche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die im angestrebten Beruf zur Verfügung stehen würden.
- (15) Studierende, die sich in einer besonderen sozialen Situation (z. B. Schwangerschaft, Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen) befinden, können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Studentin oder der Student nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. In diesen Fällen soll der PA einen Nachteilsausgleich gewähren. Als Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gilt Abs. 14 Satz 6 entsprechend. Mutterschutzfristen sind zu berücksichtigen.
- (16) Besondere Teile der Prüfungsordnungen können vorsehen, dass bestimmte Prüfungen erst erbracht werden dürfen, wenn zuvor andere Prüfungen, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festzulegen sind, erfolgreich absolviert wurden. § 14 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 10 **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Auf Antrag der oder des Kandidaten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte an den Prüfungen als Zuhörerin teilnehmen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Anträge nach Sätzen 2 und 4 sind an den oder die Prüfenden zu richten.

§ 11 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, können Studierende ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor dem Termin der Prüfung oder Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung zurücknehmen.
Bei Klausuren ist die Anmeldung bis zum Ablauf des vorletzten Werktags vor dem Klausurtermin zurücknehmen. Samstage gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Werkstage. Sofern in der Besonderen Prüfungsordnung nicht anders geregelt, ist die Abmeldung von einer Portfolioprüfung bis eine Woche vor der Abgabe des Modul-Portfolios möglich, es sei denn, es sind andere Abmeldefristen zum Beginn der Veranstaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz bekanntgegeben worden.
Die Rücknahme ist der Stelle gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklären, die für die Anmeldung zuständig war.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung bzw. nach dem für eine Rücknahme zulässigen Zeitraum von der Prüfung zurücktritt,
 3. eine Prüfung gemäß § 9 oder die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt oder
 4. eine zur Anmeldung oder zur Ablegung für die Wiederholung vorgesehene Frist nicht einhält.

Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen - sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen zur Zuständigkeit getroffen werden - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest – oder im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest – vorzulegen. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichen Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der oder des Studierenden, wenn die oder der Studierende amtlich, d. h. durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Konnte bei einer Prüfung der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Abgabetermin hinausgeschoben werden. Der Abgabetermin kann – sofern in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen bestimmt werden – in der Regel um bis zu sechs Wochen verschoben werden. Danach ist bei längerer Krankheit i. d. R. ein neues Thema zu stellen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Schon das Mitführen eines zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum gilt als Täuschung. Erlaubte Hilfsmittel und der Umgang mit zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmitteln werden durch die Prüfende oder den Prüfenden vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Prüfungs- oder der Studienleistung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei Plagiaten, Verwendung nicht zugelassener elektronischer Hilfsmittel, auch zur Kommunikation während der Prüfung, bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen und bei Wiederholungsfällen vor. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling, der nach Satz 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf nach Herausgabe des Täuschungsmittels die Prüfung fortsetzen. Das Täuschungsmittel kann bis zum Abschluss des Verfahrens konfisziert werden. Das Täuschungsmittel wird spätestens mit Bestandskraft der Entscheidung zurückgegeben.

§ 12

Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung und Bildung der Einzel- und Modulnoten

- (1) Die einzelne Studien- oder Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweils Prüfenden oder, wenn die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten ist, von beiden Prüfenden benotet. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------------|---|
| : sehr gut | : eine besonders hervorragende Leistung, |
| : gut | : eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| : befriedigend | : eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| : ausreichend | : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| : nicht ausreichend | : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Studienleistungen können nach Satz 1 benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Noten für Studienleistungen nicht berücksichtigt, außer bei der Prüfungsform Klausur+. Bei der Notenbildung für Prüfungen, die von mehr als einem oder einer Prüfenden bewertet werden, kann die Endnote auch geringere Abstufungen als 0,3 aufweisen (siehe Absatz 3 Satz 4).

Bei der Bekanntgabe mittels Aushangs muss der Prüfling wissen, ab wann, wie lange und wo der Aushang erfolgt. Die Mindestaushangdauer beträgt einen Monat. Bei einem endgültigen Nichtbestehen hat eine schriftliche Bekanntgabe mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Studien- und/oder einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird eine Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. Die Note einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden dieser oder diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Bei der Bildung der Note gemäß Absatz 3 Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:
Bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5 „sehr gut“,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 „gut“,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 „befriedigend“,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 „ausreichend“,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 „nicht ausreichend“.
- (5) Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, obwohl ihm keine Wiederholungsmöglichkeit mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet. Entsprechendes gilt in der Regel auch, wenn ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen hat, obwohl er nicht zugelassen war.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Besteht die Prüfung ausnahmsweise aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, ist die Prüfung bestanden, wenn jede Prüfungs- bzw. Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde, es sei denn, in den Besonderen Teilen ist für konkret zu bezeichnende Prüfungen bestimmt, dass mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen durch besser bewertete Leistungen ausgeglichen werden. Die Note des Moduls errechnet sich – soweit in den Besonderen Teilen keine anderweitigen Regelungen enthalten sind – aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Module, die mit einer Studienleistung abschließen, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 13

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Nach dem Bestehen ist, sofern kein Freiversuch gem. Absatz 2 vorliegt, keine Wiederholung mehr möglich.
- (2) Wird der erste Versuch im Rahmen der Regelstudienzeit abgelegt, gilt dieser als Freiversuch. Ein Freiversuch hat zur Folge, dass die Prüfung auch bei Bestehen zur Notenverbesserung nach Anmeldung einmal spätestens am Ende des übernächsten Semesters wiederholt werden kann, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Gründe, welche einen Rücktritt gemäß § 11 Abs. 3 rechtfertigen, führen nur auf Antrag zu einer Verlängerung des Zeitraums in der eine Prüfung als Freiversuch abgelegt werden kann. Eine Notenverbesserung bei einer mit 1,0 bewerteten Prüfung ist ausgeschlossen. Ein zweiter Freiversuch derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Freiversuchsregelungen gelten nicht für die Fertigung der Studien-, Bachelor- oder Masterarbeit.
- (3) Nach Erreichen der zum Bestehen des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte besteht ein Anspruch auf Wiederholung einer Prüfung nur dann, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Erreichen der notwendigen Leistungspunkte eine Mitteilung der Verbesserungsabsicht an das Prüfungsamt erfolgt ist.
- (4) Sofern der Freiversuch nicht in einem Pflichtbereich abgelegt wurde, ist ein Wechsel des Prüfungsfachs – vorbehaltlich anderer Regelungen in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung - bis zum Ende des übernächsten Semesters möglich. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann ferner geregelt werden, dass außerhalb der Regelstudienzeit in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtfächern, die im ersten Versuch nicht bestanden wurden, nicht wiederholt werden müssen. In beiden Fällen ist dieses dem Prüfungsausschuss durch den Prüfling mitzuteilen.

- (5) Wird die Prüfungsleistung auch in dem letzten Versuch erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Sofern es sich bei dieser Wiederholungsprüfung um eine Klausur oder Klausur+ handelt, darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Wiederholungsprüfung, die nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann, unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2 oder Abs. 4 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Der Prüfling muss innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung einen Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung mit der oder dem Prüfenden vereinbaren und dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle mitteilen. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung soll von der oder von dem Prüfenden so festgelegt werden, dass er bis spätestens zwei Monate nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung stattgefunden hat. Dem Prüfling soll die Einsicht in die nicht bestandene Klausur vor dem Prüfungstermin ermöglicht werden. Sofern der Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss vom Prüfling nicht innerhalb der Monatsfrist mitgeteilt wird, wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss ein Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung zugeteilt. In den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können zum Verfahren abweichende Regelungen getroffen werden. Ist der Prüfling zur Prüfung nicht erschienen, wird die mündliche Ergänzungsprüfung und damit die gesamte Prüfung gem. §11 Abs. 2 APO mit der Note 5,0 bewertet und hat gemäß § 17 Abs. 3 APO das endgültige Scheitern im Studium zur Folge. Bei Vorliegen triftiger Gründe gemäß § 11 Abs. 3 APO kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Frist verlängern. Diese Gründe müssen dem Prüfungsausschuss gegenüber unverzüglich schriftlich dargelegt werden.
- (6) Die Verfahrensbestimmungen für Prüfungen gelten auch für Wiederholungsprüfungen, sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen geschaffen werden.

§ 14 Bachelor- / Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Studierende müssen bis zum Erbringen der letzten Leistung in dem entsprechenden Studiengang bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit immatrikuliert sein.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächern vergeben werden. Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fächer und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von weiteren zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen gem. § 5 Abs. 1 vergeben werden. Im Fall von Satz 2 muss die oder der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Faches sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder über von ihm beauftragte Stellen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (5) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, werden für die Bachelorarbeit 12 und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben, wobei die Bearbeitungszeit drei bzw. sechs Monate beträgt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können die in Satz 1 und Satz 3 genannten Fristen verkürzt werden.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 11 entsprechend.
- (7) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen zur Form getroffen werden, ist die Arbeit - in der Regel in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form - fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. den von ihm beauftragten Stellen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) Zur Bachelor- oder Masterarbeit wird nur zugelassen, wer die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. ~~Erst~~ Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, dass im Zusammenhang mit der Bachelor-/ Masterarbeit ein Kolloquium oder eine Präsentation durchzuführen ist. Die näheren Einzelheiten, auch zur Vergabe von Leistungspunkten, sind ebenfalls in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu bestimmen.

§ 15

Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Arbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht wurde. Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Arbeit muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Arbeit beantragt werden, sofern nicht auf Grund der Vorgaben in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss Termine für die Ausgabe des Themas für Wiederholungsarbeiten vorgegeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist der Prüfungsausschuss in Absprache mit einer oder einem Erstprüfenden ein Thema zur Bearbeitung zu.
- (2) Die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit kann, sofern die Frist für eine Rückgabe des Themas (§ 14 Abs. 5 Satz 2) bereits abgelaufen ist, durch eine schriftliche Erklärung des Prüflings abgebrochen werden. Die Arbeit gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet und kann nach Maßgabe des Absatzes 1 wiederholt werden.

§ 16

Ergebnis der Prüfung, Beendigung des Studiums

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen einschließlich der jeweiligen Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die ggf. erforderlichen Studienleistungen bestanden wurden und die erforderliche Anzahl von in der Regel 180 bzw. 120 Leistungspunkten erreicht wurde.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit; § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Sofern innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erworben wurden als nach der Prüfungsordnung vorgegeben, geht in die Berechnung der Modulnote nur die der Prüfungsordnung entsprechende Punktzahl chronologisch nach Prüfungsdatum des ersten Prüfungsversuchs ein. Sofern in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders geregelt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Leistungspunkte aller eingegangenen Prüfungen. Das Modul wird nur mit den in der Prüfungsordnung angegebenen Leistungspunkten gezählt.

Werden mehr Module absolviert als nach der Prüfungsordnung vorgegeben und werden die Prüfungen auch nicht als Zusatzprüfungen gekennzeichnet, gehen – sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen – die Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote chronologisch nach Modulabschlussdatum ein, bis die maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht bzw. überschritten ist.

Pflichtmodule und die Abschlussarbeit gehen mit der vollen Leistungspunktezahl des Moduls in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote wird dabei ebenfalls aus dem Durchschnitt aller eingegangenen Module berechnet. In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei der Berechnung der Gesamtnote die Noten bestimmter Prüfungen besonders gewichtet oder auf Antrag nicht berücksichtigt werden. Eine Nichtberücksichtigung von Noten kommt – sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen – begrenzt auf maximal 12 Leistungspunkte im Rahmen des Bachelor- und 10 LP im Rahmen des Masterstudiums in Betracht. Eine teilweise Nichtberücksichtigung von Leistungspunkten eines Moduls ist dabei nicht zulässig. In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei insgesamt hervorragenden Prüfungsleistungen das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen wird.

(3) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn

- auf Grund einer schweren Täuschung gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 das endgültige Scheitern in einem Prüfungsfach festgestellt wurde,
- eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht oder
- die Bachelor-/Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei auslaufenden Studiengängen spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, gerechnet von dem Zeitpunkt der letzten Einschreibemöglichkeit zum ersten Semester.

Der Prüfungsausschuss kann in besonderen sozialen oder persönlichen Härtefällen, etwa Krankheitsfällen oder der Pflege Angehöriger, die Frist verlängern.

Das frühere oder spätere Erlöschen des Prüfungsanspruchs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis, in dem insbesondere die Gesamtnote, die abgelegten Module mit den dazugehörigen Leistungspunkten und Noten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note und Leistungspunktzahl aufgeführt werden. Für Zeugnisse mit dem Abschlussdatum ab dem 1. Oktober 2013 ist das Zeugnis entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgegeben bzw. mündlich erbracht wurde. Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Bachelor- oder Masterurkunde gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Muster ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigefügt, das eine Beschreibung der durch den jeweiligen Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und tragen die Namen bzw. die Unterschrift derjenigen Amtswalter, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Dokumente das jeweilige Amt innehaben.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Notenverteilungsskala aufgeführt. Dabei wird eine Statistik der relativen Häufigkeit und die kumulierte Häufigkeit der Gesamtnoten des Studiengangs nach den jeweils geltenden europäischen Regelungen (u.a. ECTS Users' Guide) errechnet. Bezugsgröße sind die erzielten Gesamtnoten der Absolventen der vorangegangenen vier Semester (ohne das laufende Semester). Dies gilt auch dann, wenn sich die Prüfungsordnung geändert hat, jedoch der Inhalt des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Die Bildung der entsprechenden Kohorten erfolgt am 31.10. bzw. 30.04. eines Jahres. Die ECTS-Notenverteilungsskala wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Noten mindestens 30 beträgt. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass im Zeugnis auch für Einzelnoten eine ECTS-Note zusätzlich anzugeben ist.
- (3) Hat ein Prüfling noch nicht alle Leistungen erbracht oder alle Leistungen erbracht, die jedoch noch nicht vollständig bewertet wurden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält die zum Zeitpunkt der Fertigung der Bescheinigung vorliegenden bestandenen oder teilweise bestandenen Module mit deren Noten und die erreichten Leistungspunkte. Wird die Bescheinigung vor dem Erbringen der letzten Prüfung beantragt, so weist die Bescheinigung dieses aus. In jedem Fall gibt die Bescheinigung die zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte bzw. noch ausstehende Benotungen an. Bei teilweise absolvierten oder erst teilweise benoteten Modulen werden die auf die abgelegten Prüfungen fiktiv entfallenden Leistungspunkte ausgewiesen. Auf Antrag wird zusätzlich eine Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die erbrachten Prüfungen ausweist.
- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 Satz 1 wird auch ohne Antrag ausgestellt und beigefügt.

§ 18 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können über den für die einzelnen Studiengänge vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte bis zum Ende des Semesters erwerben, in dem die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll. Dabei können – sofern entsprechende Kapazität zur Verfügung steht – auch Studienangebote aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen genutzt werden. Studierende aus Bachelorstudiengängen können in diesem Zusammenhang maximal 35 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen erwerben. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass – nach Wahl des Studierenden - in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- und Wahlpflichtbereichen, die bestanden wurden, durch Zusatzprüfungen des entsprechenden Wahl- bzw. Wahlpflichtbereiches ersetzt werden können. Unberührt spezieller Regelungen müssen Prüfungen, die als Zusatzprüfungen gelten sollen, vor Ablegung der letzten Prüfung, die zum Bestehen des Studiums erforderlich ist, beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Abweichend von § 17 wird das Zeugnis entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-/Masterprüfung und zu der Abschlussarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kompetenzen glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-/Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anerkennung von Leistungspunkten beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im Übrigen findet § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Antragsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Art der Prüfungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 9,10,11,12,13 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. Im Zeugnis gem. § 18 Abs. 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären bzw. die Note ändern.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen bzw. der Bachelor-/Masterarbeit oder des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 wird der Termin zur Einsicht in die bewerteten Klausurarbeiten in der Regel von den Prüfenden bekanntgegeben.

§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sowie die Besonderen Teile der Prüfungsordnung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungsausschüsse sorgen dafür, dass die Studierenden in geeigneter Weise von dieser Prüfungsordnung und den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung Kenntnis nehmen können.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragten Stellen können Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt machen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Nach § 12 gebildete Einzel- oder Modulnoten werden von der oder dem Prüfenden bzw. für diese oder diesen bekannt gegeben. Noten von Abschlussarbeiten, Noten des letzten Versuchs sowie das endgültige Nichtbestehen des Studiums werden von dem oder für den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Sofern aus den einzelnen Vorschriften nichts anderes hervorgeht, werden sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Abweichungen in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen sind möglich.
- (2) Wenn ein Verwaltungsakt des Prüfungsausschusses angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Fakultätsrat die Widerspruchsbehörde. Wenn ein Verwaltungsakt einer Behörde, die nicht der Prüfungsausschuss oder Fakultätsrat ist, angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Prüfungsausschuss die Widerspruchsbehörde. Notenverschlechterungen sind im Widerspruchsverfahren ausgeschlossen. Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß.

§ 24 Übergangsvorschriften, Anwendungsbereich

Sofern sich Besondere Teile der Prüfungsordnung auf eine vorhergehende Fassung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen, sind die Verweise so zu verstehen, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung von der bisherigen Fassung abweicht. Soweit eine Prüfung oder ein Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken bereits begonnen wurde, ist § 6 Abs. 9 nicht anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher geltende Allgemeine Teil der Prüfungsordnung, TU-Verkündungsblatt Nr. 908 vom 12.09.2013, außer Kraft. Die Änderungen laut TU-Verkündungsblatt 1251 Die Änderungen der Ziffern 1 bis 4 treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung (26.04.2019) in Kraft, die Änderung Ziffer 5 tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Disclaimer

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Jegliche Haftung, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Informationen entstehen, sind ausgeschlossen. Es gilt die Prüfungsordnung wie sie sich aus den amtlichen Verkündungsblättern ergibt.



ZEUGNIS | CERTIFICATE

Bachelor of Science

Herr | Mr.
Max Muster

geboren am | born on
09. September 1998 in Braunschweig

bestand die Bachelorprüfung im Studiengang | successfully completed the bachelor degree in

Wirtschaftsinformatik | Business Information Systems

am 14. September 2017

mit der Gesamtnote | with an overall grade of

sehr gut | excellent
(1,4) | (1,4)

ECTS-Note A | ECTS Grade A

Module	Leistungspunkte	Note	Transcript of Records	Credit Points	Grade
Pflichtbereich Wirtschaftsinformatik			Compulsory Discipline Business Information Systems		
Methoden und Modelle der Wirtschaftsinformatik	5	sehr gut 1,0	Methods and Models of Business Information Systems	5	excellent 1,0
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5	gut 2,0	Introduction to Business Information Systems	5	good 2,0
Projektarbeit	10	sehr gut 1,5	Project Work	10	excellent 1,5
Taktisches Informationsmanagement	5	sehr gut 1,0	Tactical Information Management	5	excellent 1,0
Software Engineering 1	5	gut 2,0	Software Engineering 1	5	good 2,0
Software-Entwicklungspraktikum	7	bestanden	Software Engineering Lab	7	passed
Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften			Compulsory Discipline Economic Sciences		
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	sehr gut 1,0	Basics of Economics	6	excellent 1,0
Betriebliches Rechnungswesen	6	gut 2,0	Accounting	6	good 2,0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre - Produktion & Logistik und Finanzwirtschaft	6	sehr gut 1,0	Basics of Business Studies - Production & Logistics and Finance	6	excellent 1,0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre - Unternehmensführung und Marketing	6	gut 2,0	Basics of Business Studies - Management and Marketing	6	good 2,0
Grundlagen der Rechtswissenschaften	6	sehr gut 1,0	Basics of Law	6	excellent 1,0

ZEUGNIS | CERTIFICATE

Master of Science

**Frau | Ms.
Martina Muster**

geboren am | born on
29. Oktober 1990 in Testdorf

bestand die Bachelorprüfung im Studiengang | successfully completed the bachelor degree in

Biologie | Biology
Schwerpunkte: Biochemie / Bioinformatik | Study Focus: Biochemistry / Bioinformatics
und Zellbiologie | and Cell Biology
am 23. August 2016

mit der Gesamtnote | with an overall grade of

**sehr gut | excellent
(1,5) (1-5)**

ECTS-Note C | ECTS Grade C

Module	Leistungspunkte	Note	Transcript of Records	Credit Points	Grade
Wahlpflichtbereich			Compulsory Disciplines		
Molekulare Biotechnologie für Masterstudierende	10	gut	Molecular Biotechnology for Master Students	10	good
Mikrobielle Wirkstoffproduzenten - Die Myxobakterien ⁴⁸	10	sehr gut	The Myxobacteria - Microbial Producers of Secondary Metabolites ⁴⁸	10	excellent
Zellbiologie der Entwicklung und Funktion des zentralen Nervensystems	10	sehr gut	Cell Biology of CNS Development and Function	10	excellent
Pflanzliche Zelltechnik - Gentransfer und Bioimaging	10	sehr gut	Plant Cell Technology - Gene Transfer and Bioimaging	10	excellent
Biochemie / Bioinformatik (BB) - Schwerpunkt			Study Focus Biochemistry / Bioinformatics		
Pflanzliche Wachstums- und Entwicklungsprozesse ⁴⁹	10	gut	Plant Growth and Development ⁴⁹	10	good
Bioinformatik für Fortgeschrittene	10	gut	Advanced Bioinformatics	10	good
Spektroskopische Methoden der Biochemie	10	ausreichend	Spectroscopic Methods in Biochemistry	10	sufficient
Zellbiologie (ZB) - Schwerpunkt			Study Focus Cell Biology		
Zellbiologie humaner Erkrankungen	12	gut	Cell Biology of Human Diseases	12	good
Analyse von Molekülkomplexen (in vitro und In vivo)	10	sehr gut	Analysis of Molecule Complexes (in vitro and in vivo)	10	excellent

Module	Leistungspunkte	Note	Transcript of Records	Credit Points	Grade
Zusatzqualifikationen (4-8 LP) ¹			Additional Qualifications (4-8 CP) ²		
Maschinenbau ^{AE}	4	bestanden	Mechanical Engineering ^{AE}	4	passed
Pool Prüfung ³	2	bestanden	Pool examination ³	2	passed
Testprüfung ^{AB}	2	bestanden	Test examination ^{AB}	2	passed
Masterarbeit			Master's Thesis		
Das ist das Thema der Masterarbeit	10	sehr gut	That's an english title ¹	30	excellent
Zusatzprüfungen ²			Additional Courses ²		
Technische Mechanik	0	sehr gut	Technical Mechanic	6	excellent

Braunschweig, 21. November 2017

Prof. Dr. Muster Name
Dekan | Dean
Fakultät für
Lebenswissenschaften

Siegelabdruck

Prof. Dr. Muster Name
Vorsitzender des Prüfungsausschusses |
Chairman of the Examination Board

Noteinstufen: sehr gut (1,0) (1,0-1,49), gut (1,5) (1,5-1,99), befriedigend (2,0) (2,0-2,49), ausreichend (3,0) (3,0-3,49). Bei 2,0 wird als Gesamtnote das Produkt mit Auszeichnung vergeben. ¹Beitrag bei der Berechnung der Gesamtnote unterschiedlich. ²Die Leistungen wurden vollständig oder teilweise an der Zweitprüfungsstelle erbracht und als äquivalent anerkannt. ³Leistungspunkte und Noten können bei der Festlegung der Gesamtnote unberücksichtigt sein.
ECTS-Note: A (best 10-12), B (note 13-14), C (note 15-16), D (note 17-18), E (note 19-20)

Grading System: excellent (1,0-1,49), good (1,5-1,99), satisfactory (2,0-2,49), sufficient (3,0-3,49). In case of 2,0 the degree is granted with honours. ¹Not considered in the calculation of the overall grade. ²These courses were completely or partly performed at the (Second)examination and accepted as equivalent. ³The grade and credit points are not considered in the calculation of the overall grade. ⁴The title of the Bachelor's thesis was translated from the original language.
ECTS grades: A (best 10-12), B (note 13-14), C (note 15-16), D (note 17-18), E (note 19-20)



URKUNDE DEGREE CERTIFICATE

Die Carl –Friedrich-Gauß-Fakultät
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht mit dieser Urkunde | hereby confers upon

Herrn | Mr.
Max Muster

geboren am | born on
09. September 1998 in Braunschweig

den Hochschulgrad | the degree of

Bachelor of Science
(B. Sc.)

nach bestandener Bachelorprüfung | after having successfully completed the bachelor
im Studiengang | Examination in

Wirtschaftsinformatik | Business Information Systems

am | on
14. September 2017

Braunschweig, 22. November 2017

Prof. Dr.-Ing. Anke Kaysser-Pyzalla
Präsidentin | President
Technische Universität Braunschweig

Siegelabdruck

Prof. Dr. Muster Name
Dekan | Dean
Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Ein Diploma Supplement besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil für jeden Studiengang individuell gestaltet sein kann, während der zweite Teil nach dieser Vorlage zu gestalten ist.



Diploma Supplement

Finanz- und Wirtschaftswissenschaften Bachelor

1 / 8

Dieses Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Muster

1.2 Vorname(n)

Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

09. Dezember 1990, Musterort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

982276025

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Entfällt

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Finanz- und Wirtschaftsmathematik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Studium (Undergraduate), erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS-Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

„Abitur“ oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Muster

1.2 First Name(s)

Max

1.3 Date, Place

09 December 1990, Musterort

1.4 Student ID Number or Code

982276025

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Not applicable

2.2 Main Field(s) of Study

Mathematics in Finance and Industry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Status (Type / Control)

University/State institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Status (Type / Control)

University/State institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate, by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three years (180 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

"Abitur" (German entrance qualification for university education) or equivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Gegenstand dieses Bachelor-Studiengangs sind alle Bereiche der Finanz- und Wirtschaftsmathematik. Alle Studierenden müssen grundlegende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in der Mathematik, insbesondere in der Angewandten Mathematik, in den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Finanzwirtschaft, und über diese Bereiche verbindende computerorientierte Methoden absolvieren. Darüber hinaus muss eine Abschlussarbeit angefertigt werden. Die Absolvent(innen)

- sind in der Lage, eine Berufstätigkeit in einem Bereich auszuüben, in dem es um die kompetente Anwendung mathematischer Methoden in einem wirtschaftswissenschaftlichen Umfeld geht;
- besitzen umfassende mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse;
- besitzen weiterführende Kenntnisse in den Bereichen Mathematische Stochastik, Mathematische Optimierung, Numerik und gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen, die es ihnen erlauben bis zu einer gewissen Komplexität wirtschaftliche Probleme adäquat zu modellieren, quantitativ zu bearbeiten und zu lösen;
- kennen grundlegende finanzmathematische und finanzwissenschaftliche Fragestellungen und Techniken, können damit die Preisbestimmung von Finanzderivaten durchführen und Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen;
- sind mit computerorientierten Methoden der Angewandten Mathematik vertraut und können in der beruflichen Praxis auftretende Probleme computergestützt lösen;
- sind in der Lage, in Anwendungen auftretende Probleme bis zu einer gewissen Komplexität adäquat zu modellieren, quantitativ zu bearbeiten und zu lösen;
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und kritisch hinterfragen sowie eigene Lösungsvorschläge entwickeln;
- sind in der Lage, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen und zu vermitteln;
- können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sowie den Gegenständen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind im „Zeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6):

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

Schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich. Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. ECTS-Note: Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ermittelte Note auf der Grundlage der Ergebnisse der Absolventinnen und Absolventen der zwei vergangenen Jahre: A (beste 10 %), B (nächste 25 %), C (nächste 30 %), D (nächste 25 %), E (nächste 10 %)

4.5 Gesamtnote

gut (1,6)

4. CONTENTS AND RESULTS

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Subject of this study programme are all the aspects of mathematics in finance and business. All students are required to attend basic courses in mathematics, especially applied mathematics, business administration, economics and computer science. In addition, all students conclude their studies with a thesis.

The Graduates:

- are qualified to work in professional fields that demand the competent application of mathematical methods in business, economics and finance;
- have a solid knowledge of basic mathematics and economics;
- have special knowledge in the fields of mathematical statistics and probability, mathematical optimization and selected fields of economics and business administration; they are able to assess and solve economical problems of low complexity;
- possess basic techniques and methods in mathematical finance enabling them to price financial derivatives and to work in risk management;
- are familiar with computer-oriented methods of applied mathematics and are able to implement such methods in solving problems in practise;
- are trained in analytical thinking, identifying complex connections, assessing existing solutions to problems and developing new solutions;
- have the skills to present their results adequately;
- may successfully work in teams and efficiently communicate with different target groups.

4.3 Programme Details

See Certificate for list of courses and grades and for subjects assessed in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including grading.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme (Sec. 8.6):

1.0 to 1.5 = "excellent"

1.6 to 2.5 = "good"

2.6 to 3.5 = "satisfactory"

3.6 to 4.0 = "sufficient"

Inferior to 4.0 = "Non-sufficient"

1.0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4.0.

In case the overall grade is 1.1 or better the degree is granted "with honours". In the European Credit Transfer System (ECTS) the ECTS grade represents the percentage of successful students normally achieving the grade within the last two years: A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), E (next 10 %)

4.5 Overall Classification

good (1.6)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studiengangs. Eventuelle Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

5.2 Beruflicher Status

Entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/ifa

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Ausstellungsdatum der Urkunde: 22. März 2016
Zeugnis vom 18. März 2015
Notenübersicht vom 15. Februar 2016

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Access to graduate programmes in accordance with further admission regulations.

5.2 Professional Status

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Not applicable

6.2 Further Information Sources

www.tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/ifa

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelor Degree Certificate dated 22 March 2016
Certificate dated 18 March 2015
Transcript of Records dated 15 February 2016

Datum der Zertifizierung | Certification Date: 18. März 2016

Offizieller Stempel / Siegel
Official Stamp / Seal

Prof. Dr. Muster Name
Vorsitzender des Prüfungsausschusses | Chairman Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Hochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln, einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüsse

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Hochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music, in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated “long” (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

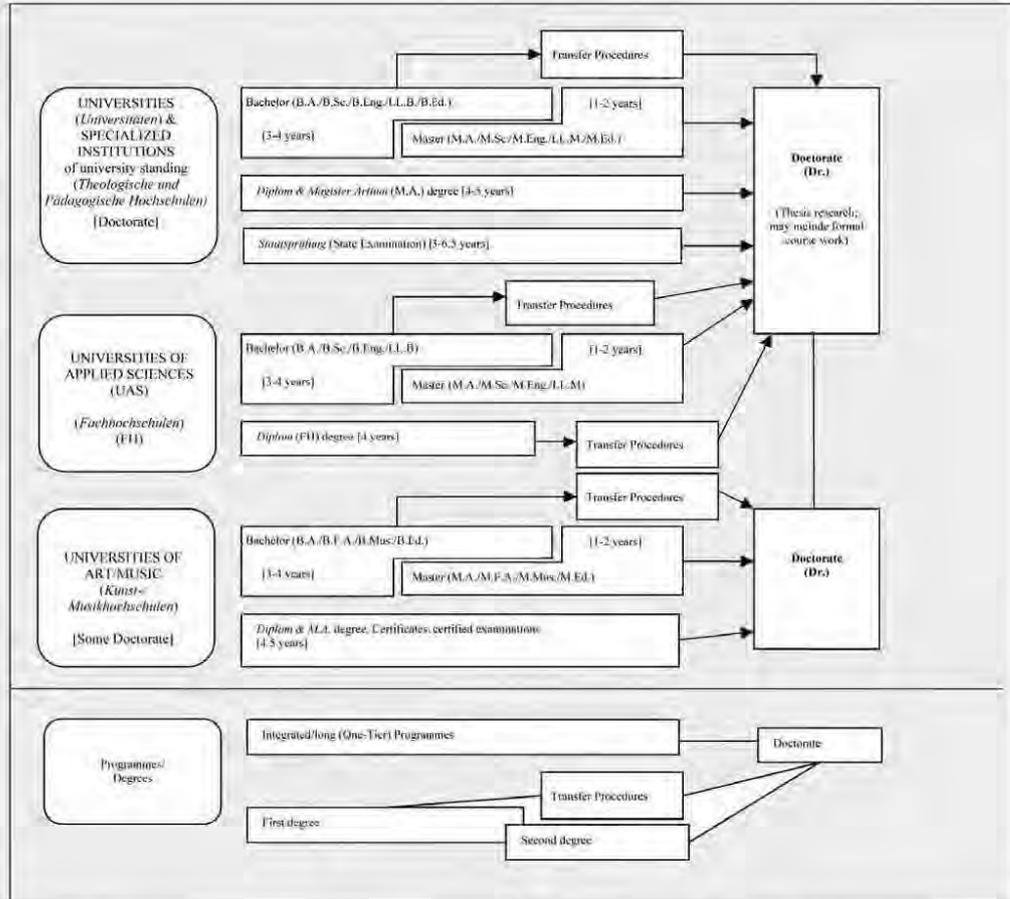
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility in students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme, after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷



Tab.1. Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem

Tab.1. Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom degrees*, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degrees*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom degree* is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister degrees*, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (111) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und an gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (HK), Betriebswirt/in (HK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung* or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (111) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr Gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS User's Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (HK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 35, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahlstrasse 35, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. (Informationsstand Januar 2015)

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen ihre Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualitätsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.10.2005).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Wirtschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.2013), ausführliche Informationen unter www.dqr.de

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einleitung der Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 117/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQF)

⁶ Ländergemeinsames Dekret übergeben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2009 i.d.F. vom 04.02.2010)

⁷ „Gesetz für Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.2009, DV, NRW, 2009, Nr. 1, S. 16, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.12.2004)

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2009)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degree. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR), Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economic Ministers and the German Federal Ministry of Economic and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2013). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 18 April 2008 (2008/C 117/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10 October 2009 as amended on 4 February 2010).

⁷ "Law establishing a foundation (Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany)", entered into force as from 26 February 2009, DV, NRW, 2009, No. 1, p. 16 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, (in within a school-leaved higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Einverständniserklärung

zur Prüfung meiner Arbeit mit einer Plagiatserkennungssoftware*

An der TU Braunschweig können Studien- und Prüfungsleistungen auf Plagiate überprüft werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich

.....

.....
(Vorname, Name in Druckschrift, Matrikelnummer)

mich damit einverstanden, dass die von mir im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu fertigenden Arbeiten nach der Abgabe einer automatischen Plagiatsüberprüfung unterzogen werden können.

Die Überprüfung der Arbeiten erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form, d. h. meine persönlichen Daten (Vorname, Name, studentische E-Mail) werden nicht verwendet.

Meine Arbeiten werden – sofern nicht eine gesonderte ausdrückliche Einwilligung erteilt wird – zur Plagiatsüberprüfung nicht dauerhaft gespeichert. Wird eine solche Einwilligung zur dauerhaften Speicherung nicht ausdrücklich erteilt, werden mit dem bestandskräftigen Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens der Prüfbericht sowie sonstige Dateien gelöscht.

Sonstige Aufbewahrungspflichten seitens der Universität bleiben unberührt.

Mir ist bekannt, dass eine Nutzung von fremden, nicht kenntlich gemachten Quellen einen Täuschungsversuch darstellt.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Studierenden

Freiwillige Erweiterung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeiten innerhalb von zehn Jahren nach Ende meines Studiums als Vergleichsmaßstab für Plagiatskontrollen anderer Arbeiten genutzt werden können.

Mit einer Verweigerung der Unterschrift gehen keine Nachteile im Studium einher.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Studierenden

*Es sollen Erkennungsverfahren bevorzugt werden, bei denen eine Speicherung der Unterlagen auf die Technische Universität Braunschweig beschränkt ist.

Durchführung von Antwort-Wahl-Verfahren (umgangssprachlich: „Multiple Choice“)

Die Aufstellung der Prüfungsaufgaben erfolgt stets durch zwei Prüfende. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Alle Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert werden, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind. Wenn nur eine Lösung richtig sein soll, darf nicht auch eine andere vorgeschlagene Lösung vertretbar sein.

Die Prüfungsaufgaben sind nach der Prüfung, aber vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie fehlerfrei waren. Dabei ist insbesondere auf Auffälligkeiten im Antwortverhalten zu achten. Beispielsweise könnte eine von guten Prüflingen besonders häufig als falsch gewertete Antwort auf Fehler der Aufgabenstellung hinweisen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die im Voraus festgelegte Zahl der Aufgaben mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist dann von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Die Antwort-Wahl-Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling beispielsweise 60, mindestens aber 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an dieser Prüfung teilgenommen haben. Wenn weniger als 30% der Prüfungsteilnehmer Erstprüflinge sind, wird die Referenzgruppe zur Bildung der relativen Bestehensgrenze auf alle Prüfungsteilnehmer ausgeweitet.

Ist vor der Bewertung die Anzahl der Prüfungsaufgaben reduziert worden, jedoch für einen Prüfling die richtige Antwort gem. Absatz 1 dennoch zu werten, so ist die eliminierte Prüfungsfrage auch bei der Bildung seiner relativen Bestehensgrenze zu berücksichtigen. Ist eine eliminierte Prüfungsfrage falsch beantwortet worden, so geht diese weder in die Bewertung noch in die Bildung der relativen Bestehensgrenze ein.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben arithmetisch zu ermitteln. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Aufgaben nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

Sofern Prüfungsaufgaben unterschiedlich gewichtet werden, werden die Bestehensgrenzen sowie die Notenverteilung anhand der erzielbaren Punkte und nicht nach der Anzahl der Aufgaben ermittelt.

Wenn Antwort-Wahl-Fragen Prüfungsteile einer Klausur bilden, gelten die vorgenannten Anforderungen entsprechend.

Beispiele zur absoluten Bestehensgrenze von 60% und zur relativen Bestehensgrenze:

Student X hat an einer Klausur teilgenommen, bei der im Schnitt 80% der Fragen zutreffend beantwortet wurden. X erreichte nur 59%. Damit ist die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 62,4 % (22% von 80 = 17,6). Auch diese hat er verfehlt.

Studentin Y hat an einer Klausur teilgenommen, bei der im Schnitt 55% der Fragen zutreffend beantwortet wurden. Y erreichte nur 48%. Damit ist die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 42,9 % (22% von 55 = 12,1). Damit hat sie die relative Bestehensgrenze übersprungen und somit die Klausur bestanden.